

128. Zur Begriffsbestimmung des Versäumnisurteiles.
C.P.D. §. 295.

V. Civilsenat. Art. v. 20. Juni 1883 i. S. Handlung B. & Co. (Bekl.)
w. Handlung J. S. S. & Co. (Kl.) Rep. V. 127/83.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Das angegriffene Urteil ist ergangen, nachdem die Beklagte und Berufungsbeklagte im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war und der Gegner das Versäumnisurteil beantragt hatte. Es stellt fest, daß der Fall der Versäumnis vorliege, und verurteilt in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nach dem Klagantrage.

Daß ein Versäumnisurteil, gegen welches ein Einspruch statthaft war, von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Revision nicht angegriffen werden kann, ergibt sich aus den unzweifelhaften Bestimmungen der §§. 529. 474 C.P.D. Die Revisionsklägerin ist aber der Ansicht, es liege hier ein Versäumnisurteil nicht vor, und zwar deshalb nicht, weil bei der Feststellung der tatsächlichen Unterlage der angegriffenen Entscheidung das Kontumazialpräjudiz überall nicht realisiert, das mündliche Vorbringen der Klägerin, soweit es bestritten, nicht für zugestanden erachtet, sondern nach dem Ergebnisse der Beweis-erhebung gewürdigt worden sei.

Daß dem so sein möge, soweit es sich um ausdrückliche Feststellungen handelt, kann zugegeben werden. Nichtsdestoweniger behält das angefochtene Urteil den Charakter eines Versäumnisurtheiles. Nach §. 251 C.P.D. können Angriffs- und Verteidigungsmittel bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden. Diese Vorschrift findet nach §. 485 a. a. D. auch Anwendung auf die Berufungsinstanz, in welcher unter Zulassung neuer Thatsachen und Beweismittel (§. 491 a. a. D.) der Rechtsstreit von neuem verhandelt wird (§. 487 a. a. D.). Ein solches neues Vorbringen wird der Partei durch ihr Ausbleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung abgeschnitten, und diese Wirkung der Versäumnis wird durch das Urteil, welches auf Antrag bei Versäumnis ergeht, in jedem Falle, wenn auch stillschweigend, als Grundlage der Entscheidung festgestellt. Ein Urteil, welches zum Teil als kontradiktorisches, zum Teil als Versäumnisurteil anzusehen wäre, kennt die Civilprozeßordnung nicht.

Sonach mußte die Revision als unzulässig verworfen werden.“